

Studienplan für das Bachelor- und Master-Studienprogramm Eastern European Studies / Osteuropa-Studien / Études de l'Europe orientale der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Universität Fribourg

vom 1. August 2009 mit Änderungen vom 7. Mai 2012

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

EASTERN EUROPEAN STUDIES /
OSTEUROPA-STUDIEN /
ÉTUDES DE L'EUROPE
ORIENTALE

Osteuropa ist für die universitäre Forschung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von grundsätzlichem Interesse.

Die Universitätsstandorte Bern und Fribourg verfügen im schweizerischen Vergleich gemeinsam über die grösste Häufung und Vielfalt an wissenschaftlichen Osteuropa-Kompetenzen. Mit der Schweizerischen Osteuropabibliothek, der grössten wissenschaftlichen Spezialbibliothek der Schweiz zur Zeitgeschichte und Gegenwart des europäischen Ostens, besitzen sie zudem eine der grösseren europäischen Forschungsbibliotheken zum Thema Osteuropa. Diese Kompetenzen werden durch die Studienprogramme Eastern European Studies zu einem einmaligen Angebot vernetzt.

Die Studierenden des Programms erhalten Einblick in die spezifischen politischen und gesellschaftlichen Problemlagen der osteuropäischen Transformationsgesellschaften. Sie erlangen sachlich-inhaltliche und methodische Kompetenz in folgenden Bereichen: Minderheitenproblematik, Management ethnischer Diversität, Fragen der politischen und sozialen Transformation, Demokratisierung und institutioneller Wandel. Die gegenwartsbezogenen Themenstellungen werden in den historisch-kulturwissenschaftlichen Veranstaltungen im Hinblick auf ihre historische und kulturelle Tiefendimension kontextualisiert. Die Studierenden erlernen mindestens eine osteuropäische Sprache.

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Das Center for Global Studies (CGS) der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern bietet im Rahmen der Studienrichtung Slawische Sprach- und Literaturwissenschaften gemeinsam mit der Universität Fribourg die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Eastern European Studies Major (120 KP),
- b Bachelor-Studienprogramm Eastern European Studies Minor (60 KP),
- c Bachelor-Studienprogramm Eastern European Studies Minor (30 KP),
- d Master-Studienprogramm Eastern European Studies Major (90 KP),
- e Master-Studienprogramm Eastern European Studies Minor (30 KP).

WAHL DES MINOR

Art. 2 In Kombination mit dem Major-Studienprogramm Eastern European Studies sind alle an den Fakultäten der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen; nur die Kombination des Major-Studienprogramms Eastern European Studies mit einem Minor-Studienprogramm Eastern European Studies ist nicht möglich.

TITEL

Art. 3 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in Eastern European Studies, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in Eastern European Studies, Universität Bern.

BENOTUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 4 ¹ Alle Lehrveranstaltungen werden, teilweise in Modulen zusammengefasst, durch Leistungskontrollen benotet.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozierenden festgelegt.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

Art. 5 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Artikel 23 RSL 05).

² Die Kompensation ungenügender Leistungskontrollen richtet sich nach Artikel 24 Absatz 1 bis 4 RSL 05. Noten unter 4 können innerhalb eines Moduls kompensiert werden.

STUDIENDAUER UND
VERLÄNGERUNG

Art. 6 Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester; das Masterstudium umfasst vier Semester. Eine Verlängerung der Studienzeit aus wichtigen Gründen ist gemäss Artikel 13 RSL 05 möglich.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Major in Eastern European Studies (120 KP) [Fassung vom 07.05.2012]

STUDIENBEREICHE

Art. 7 Das Bachelor-Studienprogramm Major in Eastern European Studies setzt sich aus folgenden Studienbereichen zusammen:

- a Geschichte Osteuropas,
- b Politikwissenschaft Osteuropas,
- c Kulturwissenschaft Osteuropas,
- d Sozialanthropologie Osteuropas.

INHALTE UND STUDIENAUFBAU

Art. 8 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Major in Eastern European Studies beinhaltet eine umfassende osteuropawissenschaftliche Ausbildung in vier Studienbereichen. Es ist in das Propädeutikum (im Regelfall das 1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (im Regelfall 3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus einem einführenden Modul in die Osteuropa-Studien sowie einem Grundlagenmodul mit (allgemeinen) Methoden-Einführungsveranstaltungen für jeden Studienbereich.

³ Das Hauptstudium besteht aus je einem Fachmodul pro Studienbereich, dabei sind drei von vier Fachmodulen mit einer schriftlichen Seminararbeit zu absolvieren. Im Kontext-Modul wird das Fachwissen aus den Studienbereichen mit solchem aus benachbarten Disziplinen ergänzt.

⁴ Das Bachelor-Studienprogramm Major in Eastern European Studies wird mit einer Bachelorarbeit und einer Prüfung zu dem in eigenständigem Studium erworbenen Grundwissen Eastern European Studies abgeschlossen (siehe Artikel 13).

⁵ Der Aufbau des Bachelor-Studienprogramms Major in Eastern European Studies ist im Anhang 1 dargestellt. Die Beschreibung der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen befindet sich im Anhang 1.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 9 Ausbildungsziele sind:

- a Aneignung des osteuropawissenschaftlichen Grundwissens in allen Studienbereichen,
- b Befähigung zur Anwendung des wissenschaftlichen und methodischen Instrumentariums in allen Studienbereichen,
- c Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung von osteuropawissenschaftlichen Fragestellungen,
- d Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 10 ¹ Während des Bachelorstudiums sind folgende Sprachkenntnisse zu erwerben: eine osteuropäische Sprache gemäss den Anforderungen von Modul 3.

² Die Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden dem Bachelorstudium maximal mit 18 Kreditpunkten angerechnet.

WAHLBEREICH MAJOR

Art. 11 Im Bachelor-Studienprogramm Eastern European Studies steht ein Wahlbereich von 15 Kreditpunkten zur freien Verfügung. In diesem Wahlbereich können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden.

BACHELORARBEIT

Art. 12 Im letzten Semester des Bachelor-Studienprogramms Eastern European Studies ist eine schriftliche Abschlussarbeit aus einem frei gewählten Studienbereich zu verfassen. Der Richtwert für ihren Umfang beträgt 95'000 Zeichen (inkl. Anmerkungen und Bibliographie, ohne Anhänge).

EIGENSTÄNDIGES STUDIUM

Art. 13 ¹ In der Phase des Hauptstudiums wird von den Studierenden in eigenständigem Studium ein Grundwissen Eastern European Studies erworben.

² Das Grundwissen Eastern European Studies beruht auf jeweils mit den Lehrenden zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihnen festzulegenden Lektüreliste.

³ Die Note der Evaluation der Lektüreliste fliesst mit ihrem ECTS-Gewicht in die Abschlussnote des Majors mit ein.

ABSCHLUSS

Art. 14 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm Major müssen alle Module im verlangten Umfang gemäss Anhang 1 und die Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5 mindestens mit einer genügenden Note absolviert werden.

² Es ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäss Artikel 10 zu erbringen.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]*

⁴ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Leistungen des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

2. Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies (60 KP) [Fassung vom 07.05.2012]

STUDIENBEREICHE

Art. 15 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Minor (60 KP) in Eastern European Studies setzt sich aus folgenden Studienbereichen zusammen:

- a Geschichte Osteuropas,
- b Politikwissenschaft Osteuropas,
- c Kulturwissenschaft Osteuropas,
- d Sozialanthropologie Osteuropas.

² Daraus sind zwei Studienbereiche als Studienschwerpunkte für das Bachelor-Studienprogramm Minor zu wählen. [Fassung vom 07.05.2012]

INHALTE UND STUDIENAUFBAU

Art. 16 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies beinhaltet eine osteuropawissenschaftliche Ausbildung in vier Studienbereichen. Es ist in das Propädeutikum (im Regelfall das 1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (im Regelfall 3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus einem einführenden Modul in die Osteuropa-Studien sowie einem Grundlagenmodul mit (allgemeinen) Methoden-Einführungsseminaren in jenen zwei Studienbereichen, die für das Studium als Studienschwerpunkte gewählt werden. [Fassung vom 07.05.2012]

³ Das Hauptstudium besteht aus je einem Fachmodul pro Studienbereich. Dabei sind die Fachmodule in jenen beiden Studienbereichen, die für das Studium als Studienschwerpunkte gewählt werden, mit Seminar und einer schriftlichen Seminararbeit zu absolvieren, die Fachmodule in den beiden anderen Studienbereichen ohne Seminar und ohne Seminararbeit. [Fassung vom 07.05.2012]

⁴ Das Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies wird mit einer Prüfung zu dem in eigenständigem Studium (Art. 13) erworbenen Grundwissen Eastern European Studies abgeschlossen. Das Grundwissen Eastern European Studies beruht auf jeweils mit den Lehrenden zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihnen festzulegenden Lektüreliste.

⁵ Der Aufbau des Bachelor-Studienprogramms Minor in Eastern European Studies ist im Anhang 1 dargestellt. Die Beschreibung der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen befindet sich im Anhang 1.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 17 Ausbildungsziele sind:

- a Aneignung des osteuropawissenschaftlichen Grundwissens in zwei von vier Studienbereichen,
- b Befähigung zur Anwendung des wissenschaftlichen und methodischen Instrumentariums in zwei von vier Studienbereichen,
- c Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung von osteuropawissenschaftlichen Fragestellungen,
- d Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 18 ¹ Während des Bachelorstudiums sind folgende Sprachkenntnisse zu erwerben: eine osteuropäische Sprache gemäss den Anforderungen von Modul 3.

² Die osteuropäischen Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden dem Bachelorstudium maximal mit 12 Kreditpunkten angerechnet.

ABSCHLUSS

Art. 19 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm Minor müssen alle Module im verlangten Umfang gemäss Anhang 1 unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5 mindestens mit einer genügenden Note abgeschlossen werden.

² Es ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäss Artikel 18 zu erbringen.

³ Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]*

3. Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies (30 KP) *[Fassung vom 07.05.2012]*

STUDIENBEREICHE

Art. 20 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Minor (30 KP) in Eastern European Studies setzt sich aus folgenden Studienbereichen zusammen:

- a Geschichte Osteuropas,
- b Politikwissenschaft Osteuropas,
- c Kulturwissenschaft Osteuropas,
- d Sozialanthropologie Osteuropas.

² Daraus ist ein Studienbereich als Studienschwerpunkt für das Bachelor-Studienprogramm Minor zu wählen. *[Fassung vom 07.05.2012]*

INHALTE UND STUDIENAUFBAU

Art. 21 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies beinhaltet eine osteuropawissenschaftliche Ausbildung in vier Studienbereichen. Es ist in das Propädeutikum (im Regelfall das 1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (im Regelfall 3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus einem einführenden Modul in die Osteuropa-Studien und einem Grundlagenmodul mit einem (allgemeinen) Methoden-Einführungsseminar in jenem Studienbereich, der für das Studium als Studienschwerpunkt gewählt wird. *[Fassung vom 07.05.2012]*

³ Das Hauptstudium besteht aus je einem Fachmodul pro Studienbereich. Dabei ist das Fachmodul in jenem Studienbereich, der für das Studium als Studienschwerpunkt gewählt wird, mit Seminar und einer schriftlichen Seminararbeit zu absolvieren, die Fachmodule in den drei anderen Studienbereichen ohne Seminar und ohne Seminararbeit. *[Fassung vom 07.05.2012]*

⁴ Das Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies wird mit einer Prüfung zu dem in eigenständigem Studium erworbenen Grundwissen Eastern European Studies abgeschlossen (Art. 13). Das Grundwissen Eastern European Studies beruht auf jeweils mit den Lehrenden zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihnen festzulegenden Lektüreliste.

⁵ Der Aufbau des Bachelor-Studienprogramms Minor in Eastern European Studies ist im Anhang 1 dargestellt. Die Beschreibung der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen befindet sich im Anhang 1.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 22 Ausbildungsziele sind:

- a Aneignung des osteuropawissenschaftlichen Grundwissens in einem von vier Studienbereichen,
- b Befähigung zur Anwendung des wissenschaftlichen und methodischen Instrumentariums in einem von vier Studienbereichen,
- c Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung von osteuropawissenschaftlichen Fragestellungen.

ABSCHLUSS

Art. 23 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm Minor müssen alle Module im verlangten Umfang gemäss Anhang 1 unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5 mindestens mit einer genügenden Note abgeschlossen werden.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]*

III. Master Studienprogramme

ZULASSUNG ZUM MASTER-STUDIUM

Art. 24 ¹ Die Zulassungsbestimmungen zum Master-Studium richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 4 bis 5a RSL 05. Zusätzlich ist der Nachweis der Kenntnis einer osteuropäischen Sprache zu erbringen.

² Der Masterstudiengang steht grundsätzlich allen Studienrichtungen offen. Einschränkungen können im Anhang 2 geregelt werden.

1. Master-Studienprogramm Eastern European Studies Major (90 KP) *[Fassung vom 07.05.2012]*

STUDIENBEREICHE

Art. 25 Das Master-Studienprogramm Major (90 KP) in Eastern European Studies setzt sich aus folgenden Studienbereichen zusammen:

- a Geschichte Osteuropas,
- b Politikwissenschaft Osteuropas,
- c Kulturwissenschaft Osteuropas,
- d Sozialanthropologie Osteuropas.

INHALTE UND STUDIENAUFBAU

Art. 26 ¹ Das Master-Studienprogramm Major in Eastern European Studies beinhaltet eine forschungsorientierte osteuropawissenschaftliche Ausbildung in den vier Studienbereichen. Das Programm ist in das Masterstudium (in der Regel 1. und 2. Semester) und die Vertiefungsphase (in der Regel 3. und 4. Semester) gegliedert.

² Das Master-Studienprogramm besteht aus je einem Fachmodul pro Studienbereich. Dabei sind zwei von vier Fachmodulen mit einer schriftlichen Seminararbeit zu absolvieren, darunter in jenem Studienbereich, der zur Vertiefung für den Master-Abschluss gewählt wird.

³ Die Vertiefungsphase beinhaltet das Master-Abschlussmodul aus dem für den Master-Abschluss gewählten Studienbereich.

⁴ Das Master-Studienprogramm Eastern European Studies wird mit einer Masterarbeit im zur Vertiefung gewählten Studienbereich abgeschlossen.

⁵ Der Aufbau des Master-Studienprogramms Eastern European Studies ist im Anhang 1 dargestellt. Die Beschreibung der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen befindet sich im Anhang 1.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 27 Ausbildungsziele sind:

- a Fähigkeit zur Untersuchung komplexer osteuropawissenschaftlicher Zusammenhänge,
- b Fähigkeit zur kritischen Anwendung der fachwissenschaftlichen Methoden,
- c Fähigkeit zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten,
- d Vertiefte Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache oder Kenntnisse einer zweiten osteuropäischen Sprache.

SPRACHKENNTNISSE

Art. 28 ¹ Während des Masterstudiums sind folgende Sprachkenntnisse zu erwerben:

- a vertiefte Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache oder
- b Kenntnisse einer zweiten osteuropäischen Sprache.

² Die Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden dem Masterstudium maximal mit 6 Kreditpunkten angerechnet.

MASTERARBEIT

Art. 29 Im letzten Semester des Master-Studienprogramms Eastern European Studies ist eine schriftliche Abschlussarbeit aus dem für die Vertiefung gewählten Studienbereich zu verfassen. Der Richtwert für ihren Umfang beträgt 270'000 Zeichen (inkl. Anmerkungen und Bibliographie, ohne Anhänge).

ABSCHLUSS

Art. 30 ¹ Im Master-Studienprogramm Major müssen alle Module im verlangten Umfang gemäss Anhang 1 und die Masterarbeit unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5 mindestens mit einer genügenden Note absolviert werden.

² Es ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäss Artikel 28 zu erbringen.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5. [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). [Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]

2. Master-Studienprogramm Eastern European Studies Minor (30 KP) [Fassung vom 07.05.2012]

STUDIENBEREICHE

Art. 31 Das Master-Studienprogramm Minor (30 KP) in Eastern European Studies setzt sich aus folgenden Studienbereichen zusammen:

- a Geschichte Osteuropas,
- b Politikwissenschaft Osteuropas,
- c Kulturwissenschaft Osteuropas,
- d Sozialanthropologie Osteuropas.

INHALTE UND STUDIENAUFBAU

Art. 32 ¹ Das Master-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies beinhaltet eine forschungsorientierte osteuropawissenschaftliche Ausbildung in den vier Studienbereichen. Das Programm ist in das Masterstudium (in der Regel 1. und 2. Semester) und die Vertiefungsphase (in der Regel 3. und 4. Semester) gegliedert.

² Das Masterstudium besteht aus je einem Fachmodul pro Studienbereich. Dabei ist eines von vier Fachmodulen mit einer schriftlichen Seminararbeit zu absolvieren.

³ Der Aufbau des Master-Studienprogramms Eastern European Studies ist im Anhang 1 dargestellt. Die Beschreibung der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen befindet sich im Anhang 1.

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 33 Ausbildungsziele sind:

- a Fähigkeit zur Untersuchung komplexer osteuropawissenschaftlicher Zusammenhänge,
- b Fähigkeit zur kritischen Anwendung der fachwissenschaftlichen Methoden,
- c Fähigkeit zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten.

ABSCHLUSS

Art. 34 ¹ Im Master-Studienprogramm Minor müssen alle Module im verlangten Umfang gemäss Anhang 1 unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5 mindestens mit einer genügenden Note abgeschlossen werden.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5. [Nachführung der RSL-Änderung vom 10.05.2010]

IV. Schlussbestimmungen [Fassung vom 07.05.2012]

ÄNDERUNGEN STUDIENPLAN

Art. 35 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

Art. 36 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010, in Kraft am 1. August 2010

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderungen vom 7. Mai 2012, in Kraft am 1. August 2012

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 30). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 30 ¹ Im Master-Studienprogramm Major müssen alle Module im verlangten Umfang gemäss Anhang 1 und die Masterarbeit unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5 mindestens mit einer genügenden Note absolviert werden.

² Es ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäss Artikel 28 zu erbringen.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).